Geschäftsordnung
der „Gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut“ (Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut)

Stand: 24.11.2025

Präambel

Die Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut ist ein alternativer Streitbeilegungsmechanismus im Sinne der Washingtoner Prinzipien. Im Angesicht der Bedeutung der Aufarbeitung des NS-Kulturgutraubes tragen das Präsidium und die Schiedsstelle für die zügige Verfahrensführung Sorge. Hierzu unterstützt die Schiedsstelle die Parteien und das jeweilige Schiedsgericht bei der effizienten Verfahrensführung. Präsidium und Schiedsstelle entscheiden die Streitigkeiten nicht selbst.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Administrierung von Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut (Schiedsordnung) und regelt die Funktionsweise des Präsidiums, der Schiedsgerichte und der Schiedsstelle. Die Schiedsstelle hat ihren Dienstort in Berlin.

(2) Präsidium und Schiedsstelle wirken in allen Belangen der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut zusammen. Präsidium und Schiedsstelle sind von der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste fachlich unabhängig, sofern nicht aus Rechts- oder Sachgründen anderes geboten ist. Die Verwaltung der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste unterstützt organisatorisch die Arbeit der Schiedsstelle.

§ 2 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht gemäß § 4 der Schiedsordnung aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten.

(2) Das Präsidium repräsentiert die Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut im In- und Ausland. Wesentlicher Bestandteil dieser Aufgabe ist die Beteiligung am Netzwerk Europäischer Restitutionskommissionen.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Präsidium die Ressourcen der Schiedsstelle zur Verfügung.

§ 3 Administrative Tätigkeiten der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle erledigt alle Aufgaben, die ihr nach der Schiedsordnung zukommen, unparteilich und fachlich unabhängig im Interesse eines zügigen und ordnungsgemäßen Verfahrens.

(2) Sämtliche Korrespondenz, die an das Präsidium gerichtet ist, sind an die Schiedsstelle zu senden. Sämtliche Mitteilungen von Entscheidungen des Präsidiums an die Parteien in Bezug auf ein Schiedsverfahren erfolgen ausschließlich durch die Schiedsstelle.

(3) Die Schiedsstelle hat eine Leiterin oder einen Leiter. Die Leitung stellt die Erfüllung der Aufgaben sicher. Dazu zählen die Administrierung der Verfahren nach der Schiedsordnung insbesondere durch die

a. Unterstützung der Parteien vor und bei der Verfahrenseinleitung;
b. Weiterleitung von Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Schiedsgerichte an die Parteien;
c. administrative Abwicklung der Bestellung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter;
d. Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 der Schiedsordnung auf Vollständigkeit der Angaben und Vollständigkeit der beigefügten Dokumente (keine Schlüssigkeitsprüfung);
e. administrative Abwicklung der Beauftragung von Sachverständigen gemäß § 20 Abs. 3 i. V. m. § 5 S. 3 der Schiedsordnung;
f. Fristensetzung und deren Überwachung;
g. organisatorische Vorbereitung der Verfahrensmanagementkonferenz gemäß § 19 der Schiedsordnung und der mündlichen Verhandlungen der Schiedsgerichte;
h. Protokollierung der mündlichen Verhandlungen der Schiedsgerichte;
i. Zustellung des endgültigen Schiedsspruchs oder des Beendigungsbeschlusses gemäß § 28 der Schiedsordnung zur Beendigung des Schiedsverfahrens sowie
j. Entgegennahme und Weiterleitung der Antragsrücknahme gemäß § 28 Abs. 2 S. 1 lit. a der Schiedsordnung an das Schiedsgericht;
k. Bekanntgabe der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 2 der Schiedsordnung;
l. rechtskonforme Übermittlung von für die Provenienzforschung relevanten Ergebnissen gemäß § 20 Abs. 3 der Schiedsordnung nach Beendigung des Schiedsverfahrens gemäß § 28 der Schiedsordnung.

(4) Die Schiedsstelle stellt auf der Website der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut alle nach der Schiedsordnung vorgesehenen Informationen zur Verfügung, insbesondere ein Verzeichnis der stehenden Angebote, die gemäß § 8 Abs. 1 der Schiedsordnung die Möglichkeit zur einseitigen Verfahrenseinleitung schaffen. Darüber hinaus stellt die Schiedsstelle auf der Website der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut Informationen zur Verfügung, die selbige betreffen. Dazu zählt unter anderem das Schiedsrichterverzeichnis.

(5) Die Schiedsstelle dokumentiert den Eingang des Antrags i. S. v. § 9 Abs. 2 S. 2 der Schiedsordnung. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

(6) Zu jedem Verfahren sind Verfahrensakten zu führen. Hierbei unterstützt die Schiedsstelle die Schiedsgerichte.

(7) Mit Ausnahme der vom Schiedsgericht gesetzten Fristen kann die Schiedsstelle nach ihrem Ermessen alle von ihr gesetzten Fristen verlängern.

§ 4 Wissenschaftliche Tätigkeit der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle unterstützt auf Anforderung der Schiedsgerichte diese mit unabhängigen und objektiven wissenschaftlichen Recherchen und Analysen. Eine von der Anforderung losgelöste wissenschaftliche Bearbeitung eines Verfahrens erfolgt nicht.

(2) Die Prüfung der Schlüssigkeit des Parteivortrags sowie die Bewertung sämtlicher zusätzlich hinzugezogener Informationen nach § 20 der Schiedsordnung obliegt allein dem jeweiligen Schiedsgericht. Die Schiedsstelle erstellt keine eigenen Bewertungen des Sachverhalts und der darin zugrundeliegenden Fragestellungen sowie Voten für Entscheidungen. Die Schiedsstelle nimmt nicht an Beratungen zu Entscheidungen teil.

(3) Die Schiedsstelle stellt die Veröffentlichung der Entscheidungen der Schiedsgerichte sowie eine informatorische Übersetzung der Schiedssprüche gemäß § 29 der Schiedsordnung sicher.

§ 5 Unterstützung des Präsidiums durch die Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle unterstützt die Arbeit des Präsidiums und steht der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten fachlich und organisatorisch unterstützend zur Verfügung.

(2) Die Schiedsstelle unterstützt das Präsidium mit verfahrensunabhängiger Informationsbeschaffung und Informationsaufbereitung im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 2 dieser Geschäftsordnung. Dazu zählen insbesondere

a. wissenschaftliche Recherchen und Analysen (Aufarbeitungen zu Aspekten des Themengebiets, Ermittlung aktueller Entwicklungen) sowie
b. die Erstellung von Entwürfen für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Schiedsstelle kann auf Anforderung das Präsidium bei Entscheidungen gem. § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und Abs. 4 der Geschäftsordnung unterstützen.

(4) Darüber hinaus bereitet die Schiedsstelle die Spruchpraxis der Schiedsgerichte für das Präsidium auf.

§ 6 Vorverfahren und Zurückstellung eines Antrags bei Verfahrensbeteiligung einer öffentlichen Kulturgut bewahrenden Einrichtung

(1) Das Vorverfahren gemäß § 7 der Schiedsordnung geht dem schiedsgerichtlichen Verfahren und damit der Verfahrenseinleitung gemäß § 9 der Schiedsordnung voraus, wenn es sich bei der anderen Partei um eine öffentliche Kulturgut bewahrende Einrichtung handelt (§ 9 Abs. 1 S. 2 lit. f der Schiedsordnung).

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Verfahrenseinleitung gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 lit. f der Schiedsordnung nicht offenkundig vor, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident; die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfall. Dies gilt insbesondere mit Blick auf den Fristbeginn gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 der Schiedsordnung und § 7 Abs. 2 lit. b der

Schiedsordnung. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet auch, ob ein Antrag gemäß § 9 Abs. 3 der Schiedsordnung zurückzustellen ist; die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfall. Die Schiedsstelle setzt die oder den Antragsberechtigten in beiden Fällen durch Mitteilung in Kenntnis.

(3) Liegen die Voraussetzungen für eine Verfahrenseinleitung gemäß der Schiedsordnung vor, können Antragsberechtigte unter Berufung auf eine auf der Website der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut veröffentlichte „Erklärung zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung im Sinne von § 1029 ZPO“ (Anlage 3 zum Verwaltungsabkommen) die Zeichnung einer formwirksamen Schiedsvereinbarung verlangen. Die Schiedsstelle hält zu diesem Zweck ein entsprechendes Muster vor.

(4) Die Schiedsstelle unterstützt in Abstimmung mit der anderen Partei den formwirksamen Abschluss der Schiedsvereinbarung und wirkt darauf hin, dass das verfahrensgegenständliche Kulturgut oder die verfahrensgegenständlichen Kulturgüter hinreichend bestimmt werden; gleiches gilt für Fälle des § 8 Abs. 2 der Schiedsordnung.

§ 7 Verfahren ohne Beteiligung einer öffentlichen Kulturgut bewahrenden Einrichtung

Die Schiedsstelle hält auch für Verfahren ohne Beteiligung einer öffentlichen Kulturgut bewahrenden Einrichtung das Muster der Schiedsvereinbarung vor und unterstützt die Parteien bei dem formwirksamen Abschluss der Schiedsvereinbarung. Sie wirkt darauf hin, dass das verfahrensgegenständliche Kulturgut oder die verfahrensgegenständlichen Kulturgüter hinreichend bestimmt sind.

§ 8 Verfahrenseinleitung

(1) Liegen die Voraussetzungen zur Darlegung des Begehrens gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 lit. d i. V. m. Abs. 2 S. 1 der Schiedsordnung nicht offenkundig vor, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident; die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfall. Eine Schlüssigkeitsprüfung durch die Schiedsstelle erfolgt nicht.

(2) Die Schiedsstelle hat den Antrag auf Verfahrenseinleitung (§ 9 der Schiedsordnung) stets an die andere Partei weiterzuleiten (§ 9 Abs. 4 der Schiedsordnung). Die Weiterleitung erfolgt damit auch bei Zurückstellung des Antrags gemäß § 9 Abs. 3 der Schiedsordnung, sofern der Antrag die gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 der Schiedsordnung erforderlichen Angaben enthält.

(3) Liegen die Voraussetzungen für eine Verfahrenseinleitung gemäß § 9 der Schiedsordnung nicht vor, ist die oder der Antragsberechtigte darauf hinzuweisen, dass eine Weiterleitung des Antrags zunächst unterbleibt; die fehlenden Voraussetzungen sind dabei von der Schiedsstelle zu benennen. Die Schiedsstelle fordert die Antragsberechtigte oder den Antragsberechtigten unter Fristsetzung zur Ergänzung auf.

(4) Wird mehr als ein Schiedsverfahren mit demselben Streitgegenstand eingeleitet, wird das Präsidium unverzüglich von der Schiedsstelle informiert. Gegebenenfalls

bestellte Schiedsrichter werden ebenfalls von der Schiedsstelle informiert. Das Präsidium kann zu Konsultationszwecken mit den jeweils beteiligten Parteien und den gegebenenfalls bestellten Schiedsrichtern in Kontakt treten.

(5) Bei Einleitung eines oder mehrerer weiterer Schiedsverfahren mit demselben Streitgegenstand nach Konstituierung eines Schiedsgerichts soll das jeweilige Schiedsgericht das Präsidium unverzüglich nach Kenntniserlangung konsultieren. Während der Konsultationen ist nach Rücksprache mit dem Präsidium das Schiedsverfahren auszusetzen.

(6) Die Konsultationen dienen dem Zweck, mit den Verfahrensbeteiligten zu erörtern, ob es sich um Schiedsverfahren mit einem Streitgegenstand handelt, über den gegenüber den jeweils beteiligten Parteien in Ansehung des gleichen Streitgegenstandes nur einheitlich entschieden werden kann, und mit den Verfahrensbeteiligten ein Verfahren im Einklang mit dem Sinn und Zweck der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut und damit im Sinne der Washingtoner Prinzipien abzustimmen.

(7) Erfüllt ein Antrag offenkundig § 1 der Schiedsordnung nicht, so kann das Präsidium über eine Schließung der Verfahrensakte entscheiden. Das Recht des Antragsstellers erneut einen Antrag einzureichen, bleibt unberührt.

§ 9 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Offenlegungserklärung gegenüber der Schiedsstelle

(1) Im Falle der Annahme des Schiedsrichteramtes hat die Person schriftlich zu erklären und zu bestätigen, dass sie unparteilich und unabhängig und für die Dauer des Schiedsverfahrens zeitlich verfügbar sein wird. Mit der Annahmeerklärung hat die Person alle Tatsachen und Umstände gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 der Schiedsordnung offenzulegen.

(2) Die Schiedsstelle hält für die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter ein Muster einer Offenlegungserklärung vor, welches ein Feld für individuelle Eintragungen enthält.

(3) Alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter haben während des gesamten Schiedsverfahrens eine fortlaufende Verpflichtung, alle Tatsachen und Umstände nach § 11 Abs. 2 S. 1 der Schiedsordnung den Parteien, den anderen Schiedsrichtern und der Schiedsstelle unverzüglich schriftlich offenzulegen.

§ 10 Bestellung und Ablehnung von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern

(1) Auf Mitteilung der Parteien zu den von ihnen bestellten Schiedsrichterinnen und/oder Schiedsrichtern gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 der Schiedsordnung tritt die Schiedsstelle für die Parteien mit diesen in Kontakt. Die Schiedsstelle informiert die Parteien unverzüglich, sobald eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter ihre oder seine Bereitschaft zur Annahme des Amtes erklärt hat. Die Schiedsstelle hält zum Zweck der Mitteilung gem. Satz 1 ein entsprechendes Muster vor.

(2) Die Schiedsstelle nimmt weder eine Bestellung noch eine Ablehnung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter vor.

(3) Die Leitung der Schiedsstelle kann, sofern die Parteien keine Schiedsrichterin oder keinen Schiedsrichter bestellen, über die Bestellung per Losverfahren entscheiden gemäß § 12 Abs. 2 der Schiedsordnung. Im Verhinderungsfalle und bei Abwesenheit kann die Leitung deren Stellvertretung dazu ermächtigen.

(4) Die Wahl der oder des Vorsitzenden ist erfolgt, sobald dieser gegenüber der Schiedsstelle seine Annahme erklärt und sämtliche Tatsachen und Umstände gem. § 11 Abs. 2 S. 1 der Schiedsordnung offengelegt hat. Mit der Wahl der oder des Vorsitzenden ist das Schiedsgericht konstituiert. Vor Konstituierung eines Schiedsgerichts kann das Präsidium nach Rücksprache mit der Schiedsstelle während der Konsultationen die Fristen zur Konstituierung aussetzen.

(5) Der Antrag auf Ablehnung einer Schiedsrichterin oder eines Schiedsrichters ist erstmalig binnen 14 Tagen nach Erhalt der Information über die Konstituierung bei der Schiedsstelle einzureichen. Für Gründe die im späteren Verlauf des Verfahrens bekannt werden, ist der Ablehnungsantrag binnen 14 Tagen ab Kenntniserlangung bei der Schiedsstelle einzureichen.

(6) Das Verzeichnis der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 der Schiedsordnung enthält nur die mit den Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern zuvor abgestimmten Angaben und keine Kontaktdaten.

§ 11 Verfahrensmanagementkonferenz

(1) Die Schiedsstelle wirkt auf eine zügige Abhaltung der Verfahrensmanagementkonferenz gemäß § 19 der Schiedsordnung hin.

(2) Die Verfahrensmanagementkonferenz hat den Zweck, eine effiziente Verfahrensführung zu ermöglichen, und kann dabei insbesondere eine Verständigung über

a. die Anforderungen an Schriftsätze, die Anzahl der jeweiligen Schriftsätze sowie die jeweiligen Fristen zur Erwiderung;
b. den Schieds- und/oder Verhandlungsort, sofern dieser in der Schiedsvereinbarung nicht festgelegt wurde;
c. mögliche Fortsetzungstermine der Verfahrensmanagementkonferenz;
d. den Termin zur mündlichen Verhandlung sowie
e. die Hinzuziehung von Sachverständigen

herbeiführen.

(3) Soweit keine Einigung gemäß Abs. 1 in der Verfahrensmanagementkonferenz zwischen den Teilnehmenden erfolgt, entscheidet das Schiedsgericht.

§ 12 Verfahrensführung, Teilnahme per Bild- und Tonübertragung

Entscheidet die oder der Vorsitzende gemäß § 19 Abs. 1 S. 3 oder § 21 Abs. 1 S. 2 der Schiedsordnung, dass eine Teilnahme per Bild- und Tonübertragung zugelassen wird, stellt die Schiedsstelle die Einwahldaten und die Systemanforderungen zur Verfügung. Die Schaffung der individuellen technischen Möglichkeiten zur Teilnahme

obliegt den Parteien sowie den Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern. Beratungen der Schiedsgerichte, welche der Entscheidungsfindung dienen sollen in Präsenz stattfinden.

§ 13 Inhalt, Form und Übermittlung des Schiedsspruchs

(1) Zur Unterstützung des Schiedsgerichts zur Einhaltung der Einheitlichkeit des Schiedsspruchs gemäß § 27 Abs. 2 der Schiedsordnung kann das Schiedsgericht dem Präsidium den beabsichtigten Schiedsspruch zur Durchsicht übermitteln. Das Präsidium kann formale und andere unverbindliche Änderungsvorschläge unterbreiten. Das Schiedsgericht bleibt für den Inhalt des Schiedsspruchs allein verantwortlich.

(2) Das Schiedsgericht hat der Schiedsstelle so viele Originale des unterschriebenen Schiedsspruchs zu übermitteln, dass jede Partei und die Schiedsstelle ein Exemplar erhalten.

(3) Die Schiedsstelle übermittelt jeder Partei ein Original des Schiedsspruchs.

(4) Der Schiedsspruch gilt als erlassen an dem im Schiedsspruch angegebenen Schiedsort und zu dem im Schiedsspruch angegebenen Datum.

(5) Auf den Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut i. S. v. § 26 S. 2 der Schiedsordnung sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 14 Kostenerstattung und Honorarauszahlung

Die Schiedsstelle administriert

a. die Erstattung gerichtlicher Kosten an die Parteien, sofern ihnen solche für die Inanspruchnahme gerichtlicher Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder sonstiger richterlicher Handlungen nach § 1050 ZPO tatsächlich entstanden sind sowie
b. die fristgerechte Auszahlung der gemäß Anlage 2 zur Schiedsordnung als Bruttobeträge festgelegten Honorare für das Präsidium sowie die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter. Die Leitung der Schiedsstelle ist verantwortlich für die Festlegung nach § 2 Abs. 2 Anlage 2 zur Schiedsordnung.

§ 15 Verlust des Rügerechts

Ist einer Bestimmung dieser Geschäftsordnung, der Schiedsordnung oder einer sonstigen auf das Schiedsverfahren anwendbaren Regelung nicht entsprochen worden, kann eine Partei, die einen ihr bekannten Mangel nicht unverzüglich rügt, diesen später nicht mehr geltend machen.

§ 16 Verschwiegenheitspflicht

(1) Informationen und Unterlagen zu einem Schiedsverfahren sowie zur Tätigkeit des Präsidiums und der Schiedsstelle sind vertraulich zu behandeln.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums, der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter und der Schiedsstelle sind verpflichtet, über interne Angelegenheiten auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.

§ 17 Haftungsbegrenzung

Für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ist die Haftung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, des Zentrums Kulturgutverluste, seiner Mitarbeiter und sonstiger vom Zentrum mit dem Schiedsverfahren befassten Personen ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.

§ 18 Übergangsregelungen

(1) Liegen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 des Verwaltungsabkommens für einen Übergang eines Verfahrens auf die Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut vor, stellt die Schiedsstelle diesen sicher. Für den Übergang sind die Maßgaben der Schiedsordnung und dieser Geschäftsordnung maßgeblich.

(2) Die Schiedsstelle wirkt an der gemäß § 8 des Verwaltungsabkommens vorgesehenen Evaluierung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut unterstützend mit. Hierzu stellt die Schiedsstelle insbesondere sicher, dass die notwendigen Informationen erhoben und zur Verfügung gestellt werden; interne Abläufe der Schiedsstelle sind zu diesem Zweck den mit der Evaluierung Betrauten transparent zu machen.

§ 19 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.